

Vorzeitiges Anbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens
(§ 35 Abs. 5 Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 334/2013)

Schlachtbetrieb:

Zulassungsnummer:

Ich möchte für meinen Betrieb die Möglichkeit beanspruchen, dass das Genusstauglichkeitskennzeichen auf den Rinderschlachtkörpern im Zuge der Fleischuntersuchung bereits vor dem Vorliegen des negativen BSE-Befundes angebracht werden kann.

Dafür habe ich ein Verfahren, das sicherstellt, dass eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert wird und keine Teile des Schlachtkörpers meinen Betrieb verlassen, bevor die negativen BSE-Befunde vorliegen.

Bis zum Vorliegen des negativen BSE-Befundes bleiben die Schlachtkörper im Kühlraum.

Beschreibung meines Verfahrens in Worten (Entnahme und Einsendung der Proben, Übermittlung der Ergebnisse, Verständigung mit dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin...):

Damit ist gewährleistet:

- Die Zuordenbarkeit der entnommenen BSE-Proben zu den Schlachtkörpern ist gegeben.
- Der beprobten Schlachtkörper werden räumlich separiert.
- Das Verfahren ist nachvollziehbar und plausibel.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Verantwortlichen im Schlachtbetrieb:

Anerkennung durch den/die amtlichen Tierarzt/Tierärztin: